

Änderungen für 2018

Auch in diesem Jahr gibt es zahlreiche Änderungen im Steuerrecht.

Ein kurzer Überblick. **Von Markus Metzl***

• **Bemessung Sachbezug von einer Dienstwohnung:** Der monatliche Sachbezugswert einer dem Arbeitnehmer kostenlos oder verbilligt zur Verfügung gestellten Wohnung des Arbeitgebers ändert sich 2018. Die Höhe der neuen Richtwerte ist wie folgt:

Bundesland	Richtwert pro m ² in EUR
Burgenland	5,09
Kärnten	6,53
Niederösterreich	5,72
Oberösterreich	6,05
Salzburg	7,71
Steiermark	7,70
Tirol	6,81
Vorarlberg	8,57
Wien	5,58

• **Erstmalige automatische Übermittlung von Sonderausgaben:** Sonderausgaben, wie zum Beispiel Spenden, Kirchenbeiträge, Beiträge für die freiwillige Weiterversicherung und der Nachkauf von Versicherungszeiten, werden durch einen Datenaustausch zwischen der empfangenden Organisation und der Finanzverwaltung automatisch in der Veranlagung berücksichtigt. Die Übermittlung für Daten aus 2017 hat bis Ende Februar 2018 zu erfolgen.

• **Familienbeihilfe:** Mit 1.1.2018 wurde die Familienbeihilfe erhöht und beträgt je Kind und Monat

- bis zum zweiten Lebensjahr: 114 Euro
- ab dem dritten bis zum neunten Lebensjahr: 121,90 Euro
- ab dem zehnten bis zum 18. Lebensjahr: 141,50 Euro
- ab dem 19. Lebensjahr: 165,10 Euro

Ebenso wurden die sogenannte „Geschwisterstaffel“ und die Erhöhung bei Behinderung erhöht.

• **Gehaltsvorschüsse und Arbeitnehmerdarlehen:** Für die Zinersparnis eines Gehaltsvorschusses ist ab 2018 ein Sachbezug in Höhe von 0,5 Prozent p. a. des aushaftenden Kapitals anzusetzen (vom Betrag, der den Freibetrag von 7.300 Euro übersteigt).

• **Krankengeld für Selbstständige:** Das Krankengeld für Selbstständige wird ab 1.7.2018, statt wie bisher ab dem 43. Tag der Erkrankung, in Zukunft ab dem vierten Tag rückwirkend ausbezahlt. Voraussetzung ist ebenso wie derzeit eine Dauer des Krankenstandes von mindestens 43 Tagen.

• **Kündigung von Angestellten mit wenig Arbeitsstunden pro Woche:** Seit 1. Jänner 2018 gelten die Kündigungsfristen nach dem Angestelltengesetz unabhängig vom Beschäftigungsausmaß für alle Angestellten. Arbeitgeber müssen auch bei sogenannten „Mindestbeschäftigten“, also Angestellten mit geringer wöchentlicher Arbeitszeit, zumindest sechs Wochen Kündigungsfrist einhalten. Aber auch die Angestellten selbst müssen nun eine längere Frist einhalten, nämlich mindestens ein Monat. Arbeitnehmer, die keine oder eine zu kurze Kündigungsfrist einhalten, verlieren im Übrigen ihren Anspruch auf Abgeltung der offenen Urlaubsansprüche.

• **Legal Entity Identifier für Wertpapiergeschäfte:** Unternehmen können ab 2018 nur dann Wertpapiergeschäfte durchführen, wenn sie einen sogenannten Legal Entity Identifier (LEI) haben. Dabei handelt es sich um eine standardisierte 20-stellige Kennnummer, die weltweit eine eindeutige Identifizierung von Teilnehmern am Finanzmarkt (beispielsweise Unternehmen, Banken oder Investmentfonds) ermöglicht. Jedes Unternehmen muss einen LEI bei einer Vergabestelle beantragen und seinem Kreditinstitut bekanntgeben. Protokollierte Einzelunternehmer benötigen den LEI für betrieblich veranlasste Wertpapiertransaktionen, nicht jedoch für private Wertpapierdepots. Eine vollständige Liste aller LEI-Vergabestellen gibt es auf der LEI ROC-Homepage.

• **Mietvertragsgebühr:** Für Mietverträge über Wohnraum, die ab dem 11.11.2017 abgeschlossen wurden, fällt keine Mietvertragsgebühr mehr an.

• **Senkung des Dienstgeberbeitrags:** Mit 1.1.2018 reduziert sich der Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds von 4,1 Prozent auf 3,9 Prozent.

• **Vereinfachte GmbH-Gründung:** Durch das Deregulierungsgesetz 2017 ist seit 1.1.2018 eine vereinfachte GmbH-Gründung möglich. Die entsprechenden Bestimmungen sind für Ein-Personen-GmbHs zunächst auf drei Jahre befristet.

Bei Ertragssteuern kommt es im laufenden Jahr nicht zu den angekündigten Erleichterungen (wie zum Beispiel die automatische Abgeltung der kalten Progression). Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten. ◀◀

*) *Dr. Markus Metzl ist Bereichsleiter Finanzen in der ÖÄK*